

**Briefwahlbüro
öffnet am 15.04.**

BEKANNTMACHUNG

Europawahl am 26.05.2019

1. Wählerverzeichnis

Zur Europawahl am 26. Mai 2019 wird für die Landeshauptstadt Kiel ein Wählerverzeichnis erstellt. Wahlberechtigte können das Verzeichnis vom 6. bis 10. Mai 2019 einsehen und ihre Daten überprüfen.

Nur wer nachvollziehbar begründen kann, weshalb Daten anderer Personen im Wählerverzeichnis unrichtig oder unvollständig sein könnten, darf deren Angaben einsehen. Ausgenommen sind Angaben von Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz besteht.

2. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen. Der Einspruch kann vom 6. bis 10. Mai 2019, 12.00 Uhr, beim Bürger- und Ordnungsamt im Rathaus, Raum 184, Fleethörn 9, 24103 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

3. Die Wahlbenachrichtigungen werden bis spätestens 4. Mai 2019 zugestellt.

Darin angegeben sind Wahlgebäude, Wahlbezirk und die Nummer, unter der die Person im Wählerverzeichnis geführt wird.

Wer meint wahlberechtigt zu sein (Deutsche oder Unionsbürger*innen, Mindestalter 18 Jahre), aber keine Benachrichtigung erhalten hat, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (siehe Punkt 2). Sonst darf die Person eventuell nicht wählen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sie kann damit vor einem beliebigen Wahlvorstand in Kiel oder per Briefwahl wählen.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, wenn

- sie nachweist, schuldlos die Frist für den Antrag auf Eintragung oder Einspruch versäumt zu haben,
- ihr Wahlrecht nach Ende von Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der Gemeindebehörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt geworden ist.

Wahlscheine können **bis 24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, beim Bürger- und Ordnungsamt schriftlich oder persönlich beantragt werden. Ein Online-Formular ist bis zum 16. Mai 2019 unter kiel.de/wahlen bereitgestellt.

Briefwahlbüro

Rathaus, Raum 184
Fleethörn 9, 24103 Kiel
barrierefrei per Aufzug

Öffnungszeiten

15. April – 23. Mai 2019
Mo – Fr 08.00–12.00 Uhr
Mo + Di 13.00–16.00 Uhr
Do 13.00–18.00 Uhr

24. Mai 2019
08.00–12.00 Uhr und
13.00–18.00 Uhr

Anschrift

Landeshauptstadt Kiel
Bürger- und Ordnungsamt 10.3.4.1
24099 Kiel

Telefon: (0431) 901-30 91
Telefax: (0431) 901-6 30 91
E-Mail: briefwahl@kiel.de

Wer glaubhaft versichert, den beantragten Wahlschein nicht erhalten zu haben, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen beantragen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Für den Personenkreis aus Nr. 4.2 und plötzlich Erkrankte können Wahlscheine bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgestellt werden.

5. Briefwahlunterlagen bestehen aus

- Wahlschein
- Stimmzettel
- blauem Stimmzettelumschlag
- rotem Wahlumschlag (Rücksendeumschlag)
- Anleitung

Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen oder entgegen nehmen will, benötigt eine schriftliche Vollmacht.

Der Wahlbrief mit Stimmzettelumschlag und Wahlschein muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Stadtwahlleiter im Rathaus, Fleethörn 9, eingehen. Er wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Am Wahltag können Wahlbriefe bis 18.00 Uhr auch bei den **Briefwahlvorständen** (Angabe auf rotem Umschlag) abgegeben werden.

Kiel, 8. April 2019

Der Oberbürgermeister
Bürger- und Ordnungsamt

Weitere Informationen unter kiel.de/wahlen